

DBSV · Rungestraße 19 · 10179 Berlin

**An die  
Landesvereine/-verbände im DBSV,  
die korporativen Mitglieder und die  
Mitglieder des DBSV-Präsidiums**

**Nachrichtlich an  
die Referenten des DBSV**

Durchwahl: -165 Berlin, 11.01.2018

Az.: 142-1.1

## **Mitteilung der Rechtsabteilung Nr. 01/2018**

### **Rechtliche Neuregelungen ab 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informiere ich über einige für Menschen mit Behinderungen relevante Neuregelungen, die zum Jahreswechsel in Kraft getreten sind.

Weitere Informationen zu relevanten Neuregelungen finden Sie u. a. auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

#### **1. Änderungen aufgrund des Bundesteilhabegesetzes**

Am 01.01.2018 ist die nächste Reformstufe des 2016 verabschiedeten Bundesteilhabegesetzes in Kraft getreten. Damit erhält das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) eine neue Struktur.

Teil 1 beinhaltet das reformierte, übergreifende Rehabilitations- und Teilhaberecht. Er bildet – wie bisher auch schon – das Dach für gemeinsame Prinzipien und Regeln für die jeweils zuständigen Rehabilitationsträger (u. a. Arbeitsagentur, Renten-, Unfall- und Krankenversicherung und Träger der Eingliederungshilfe, Jugendhilfe und Kriegsopferfürsorge).

Teil 2 enthält die aus der Sozialhilfe (SGB XII) herausgelöste, neu gefasste Eingliederungshilfe mit dem Titel „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten

Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“. Diese Leistungen werden durch den Träger der Eingliederungshilfe erbracht, eine Behörde, die durch die Länder 2018 neu geschaffen wird.

- Teil 3 enthält das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, zum Beispiel Regelungen zur Feststellung der Behinderung oder zu Begleitenden Hilfen im Arbeitsleben.

Wichtig zu beachten ist, dass Teil 2 (Eingliederungshilfe) noch nicht bzw. nur in Teilen gilt. Dieser tritt erst 2020 vollständig in Kraft. Immer dann, wenn bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. SGB XII im Gesetz auf das SGB IX verwiesen wird, gelten die bisherigen Vorschriften wie gewohnt fort. Man nimmt also nicht! die neuen Vorschriften des ersten Teils im SGB IX in Bezug.

Dennoch verschieben sich schon jetzt die Vorschriften des Teil 3 des SGB IX (Schwerbehindertenrecht) nach hinten. Das hat zur Folge, dass die Regelungen neue „Hausnummern“ erhalten. So finden sich beispielsweise die Regelungen zu den begleitenden Hilfen im Arbeitsleben einschließlich dem Anspruch auf Arbeitsassistenz jetzt nicht mehr in § 102 SGB IX, sondern in § 185 SGB IX. Der aktuelle Gesetzestext kann u. a. nachgelesen werden unter: [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_9\\_2018/BJNR323410016.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/BJNR323410016.html)

### **Neudefinition des Behinderungsbegriffes**

Der Behinderungsbegriff wird in Anlehnung an die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert (§ 1 und 2 SGB IX).

### **Verfahrensvorschriften für alle Rehabilitationsträger**

Neu geregelt sind das Antragsverfahren und die Koordinierung von Leistungen. Künftig soll ein Antrag auf Rehabilitationsleistungen ausreichen, um alle benötigten Leistungen verschiedener Rehabilitationsträger zu erhalten. Die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger wird straffer geregelt. Damit soll das seit Schaffung des SGB IX verfolgte Ziel „Leistungen wie aus einer Hand“ endlich Wirklichkeit werden. Ob dies in der Praxis gelingt, bleibt abzuwarten.

Neu sind auch die Spielregeln zur Selbstbeschaffung von Leistungen (§ 18 SGB IX). Hier wird auf den von Michael Richter verfassten Artikel „Neue Regeln – Neue Ausnahmen“ in den Sichtweisen Januar/Februar 2018 verwiesen.

Explizit geregelt ist nunmehr auch das Teilhabeplanverfahren (§§ 19 ff. SGB IX). Da häufig verschiedene Maßnahmen und daher auch verschiedene zuständige Leistungsträger für die Erbringung von Rehabilitationsleistungen in Frage kommen, ist eine Planung und Koordination der Leistungen erforderlich. Um Nachteile des gegliederten Systems für behinderte Menschen abzubauen und die Leistungserbringung wie aus einer Hand sicherzustellen, wird künftig für alle Rehabilitationsträger ein verbindliches, partizipatives Teilhabeplanverfahren vorgeschrieben. Ein Teilhabeplan wird in drei Konstellationen erstellt: Erstens: Mehrere Träger sind beteiligt. Zweitens: Es werden Leistungen mehrerer Leistungsgruppen (z. B. Leistungen der sozialen Teilhabe und solche zur Teilhabe an Arbeit) benötigt. Drittens: Der Antragsteller wünscht die Erstellung eines Teilhabeplans. Der Teilhabeplan ist vom leistenden Rehabilitationsträger zu

erstellen. Er bereitet die Entscheidungen der Rehabilitationsträger unter Mitwirkung der Leistungsberechtigten vor. Dabei werden die wesentlichen Züge des Vorgehens in Hinblick auf das zu erreichende Teilhabeziel festgelegt und bei Bedarf fortgeschrieben. In komplexen Fallkonstellationen kann zur besseren Koordinierung eine Teilhabekonferenz mit allen Beteiligten durchgeführt werden. Im Falle der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe gilt ergänzend das Gesamtplanverfahren für die Träger der Eingliederungshilfe mit dem bei der Bedarfsermittlung eine zwingende Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) festgeschrieben wurde (§§ 141 ff. SGB XII). Bei der Bedarfsfeststellung im Rahmen der Eingliederungshilfe sind neben anderen Rehabilitationsträgern auch die zuständigen Pflegekassen, die Träger der Hilfe zur Pflege und die Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt zu beteiligen.

## **Beratung**

Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung ist im § 32 SGB IX verankert. Damit soll den Leistungsberechtigten eine Wahrnehmung ihrer Rechte auf Augenhöhe ermöglicht werden. Das ergänzende Beratungsangebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX. Seit dem 02.01.2018 hat die EUTB einen eigenständigen Internetauftritt. Auf dem barrierefreien Web-Portal werden fortlaufend Informationen zu den geförderten regionalen Beratungsangeboten veröffentlicht, die über die Postleitzahl oder das Bundesland zu finden sind – siehe: <https://www.teilhabeberatung.de/node/3>. Noch sind nicht alle Förderbescheide versandt.

Alle Rehabilitationsträger müssen zudem ab dem 01.01.2018 Ansprechstellen benennen, die barrierefreie Informationen zur Inanspruchnahme von Leistungen und zu Beratungsangeboten für Antragsteller, Arbeitgeber und andere Behörden bereitstellen. Damit soll der Zugang zu den Rehabilitationsträgern vereinfacht werden (§ 12 Absatz 1 SGB IX).

## **Persönliches Budget**

Mit den Änderungen zum Persönlichen Budget (§ 29 SGB IX) wurde Klarheit über die Rolle der Jobcenter und Integrationsämter geschaffen und dass auch ein Einzelbudget zu gewähren ist, was in der Vergangenheit immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt hat. Neu ist auch, dass gemäß § 29 Absatz 4 SGB IX bereits in der Zielvereinbarung die Höhe des Budgets vereinbart werden muss. Bei einem Konflikt, bezogen auf die Höhe des Budgets, bedeutet dies, dass zunächst die gesamte Zielvereinbarung gekündigt werden kann. Das birgt die Gefahr, dass damit eine Rücknahme der Bewilligung des Budgets erfolgt. Vor der Änderung hat bisher ein Widerspruch gegen das zu gering gewährte Budget ausgereicht, ohne dass die vereinbarten Inhalte des Budgets in Frage gestellt wurden. Beibehalten wurde die „Deckelungsregelung“ (§ 29 SGB IX) und die Gutscheinregelung (§ 35a SGB XI). Beide Regelungen haben sich nicht

bewährt. Die Begrenzung der Leistungen steht einer Veränderung der Lebensperspektive sowie Änderung von behinderungsbedingten Bedarfen entgegen. Die Gutscheinregelung grenzt die Wahlfreiheit ein.

## **Teilhabe am Arbeitsleben**

Die Neuregelungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben betreffen vor allem Menschen, die bislang nur die Option „Behindertenwerkstatt“ haben. Hier werden Alternativen geschaffen. Dazu gehören:

- Das Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX): Mit der Einführung des Budgets für Arbeit wird die heutige Praxis in einigen Bundesländern ausgebaut. Nach § 61 SGB IX können Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben und denen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angeboten wird, die Leistungen zur Teilhabe als Budget für Arbeit in Anspruch nehmen. Es besteht allerdings keine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis tarifvertraglich oder ortsüblich entlohnt wird. Materiell umfasst das Budget für Arbeit zwei Komponenten: einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber und die Unterstützung des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, maximal 40 % der Sozialversicherungsbezugsgröße. Die Länder können hier günstigere Regelungen vorsehen. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls.
- Die „Anderen Leistungsanbieter“: Mit den „Anderen Leistungsanbietern“ sollen Alternativen zur WfbM geschaffen werden, die allerdings auch dem zweiten Arbeitsmarkt zuzurechnen sind. Für sie gelten die Regelungen für WfbM mit bestimmten Modifikationen. Sie bedürfen beispielsweise nicht der förmlichen Anerkennung und müssen auch nicht die Mindestplatzzahl etc. erfüllen. Näheres regelt § 60 Abs. 2 SGB IX. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat Ende Dezember 2017 das Fachkonzept für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich für die Anderen Leistungsanbieter vorgelegt. Mit dem Fachkonzept bündelt die BA die gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an „Andere Leistungsanbieter“ und präzisiert sie im Interesse einer einheitlichen Anwendung und Qualität der Leistungsausführung.
- Die Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation: In den Modellvorhaben (§ 11 SGB IX) sollen ab dem 01.01.2018 innovative Maßnahmen und neue Kooperationsformen zwischen den Rehabilitationsträgern entwickelt werden. Ziel der Maßnahmen ist der Erhalt der Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Hierfür sollen vom Bund bis zu 200 Mill. Euro jährlich für 5 Jahre zur Verfügung gestellt werden. Da die Förderrichtlinie noch nicht veröffentlicht ist, gibt es noch keine entsprechenden Projekte.

## **2. Neue Regelbedarfe**

Ab dem 01.01.2018 gelten neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und in der Sozialhilfe (SGB XII). Diese betragen:

- für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht die Regelbedarfsstufe (RBS) 2 gilt: 416 Euro
- für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten, Lebenspartner oder sonstigem Partner zusammenlebt: 374 Euro
- für eine erwachsene Person, die in einer stationären Einrichtung lebt: 332 Euro
- für Jugendliche vom Beginn des 15. Lebensjahres bis unter 18 Jahre: 316 Euro
- für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 296 Euro
- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 240 Euro.

Damit steigen auch die Einkommensgrenzen für Sozialhilfeleistungen (u. a. auch für die Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII), weil hier auf die Eckregelsätze Bezug genommen wird (Eckregelsatz = 416 Euro).

## **3. Erwerbsminderungsrente**

Bei der bisherigen Berechnung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wurden den vorhandenen Beitragsjahren Zeiten bis zum vollendeten 62. Lebensjahr hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Nach dem Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) wird die Zurechnungszeit für zukünftige Rentnerinnen und Rentner schrittweise zwischen 2018 bis 2024 auf 65 Jahre verlängert. Bei einem Beginn der Erwerbsminderungsrente im Jahr 2018 endet die Zurechnungszeit mit 62 Jahren und drei Monaten.

## **4. Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Ab 2018 wird Einkommen aus zusätzlicher Altersvorsorge (z. B. Riester-Renten oder Betriebsrenten) bei der Berechnung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht mehr voll angerechnet. Künftig bleibt ein Sockelbetrag von 100 Euro monatlich anrechnungsfrei. Ist das Einkommen aus zusätzlicher Altersvorsorge höher als 100 Euro, werden weitere 30 Prozent bis zu einem Höchstbetrag von derzeit 208 Euro (50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 in 2018) nicht angerechnet. Bei einem Einkommen aus zusätzlicher Altersvorsorge in Höhe von insgesamt 400 Euro bleibt daher beispielsweise ein Betrag von 190 Euro anrechnungsfrei. Diese Regelungen gelten auch bei der Berechnung der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz.

## **5. Verständlichkeit und Leichte Sprache**

Ab dem 01.01.2018 tritt eine Änderung des § 11 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) in Kraft: Die Bundesbehörden sollen dann Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke auf Anforderung in einfacher, verständlicher Weise erklären, wenn nötig auch in Form einer schriftlichen Übertragung in Leichte Sprache.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christiane Möller

(Rechtsreferentin)